

**Satzung**

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. Seite 910), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. Seite 592, 593)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 10. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

**1. Die Satzung erhält vor § 1 folgende Ergänzung:**

„Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“

**2. § 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Stadt Karlsruhe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß der Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren.“

**3. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner der Abfallgebühren sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Soweit auf einem Grundstück schuldrechtlich Berechtigte, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte bestehen, treten diese – in der Reihenfolge dieser Aufzählung - an die Stelle der zuvor bestimmten Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner (§ 3 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe). Bei der Anfuhr von Abfällen nach § 8 Absatz 1 bis 4 und 6 ist Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, wer den Abfall anfährt. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührenschuld verpflichtet.“

b) In Absatz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, hinter das Wort „Stadt“ wird das Wort „Karlsruhe“ eingefügt und der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.

**4. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Müll-“ durch das Wort „Restmüll-“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gebühren für die Bereitstellung von Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden nach Anzahl, Größe und Leerungszyklus (einmalige oder wiederkehrende Leerung) der bestellten Abfallbehälter bemessen.

Die Gebühren für dabei erbrachte Reinigungsleistungen (Standplatzreinigung inklusive Umfeld) im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich nach der Art und Größe der eingesetzten Reinigungsfahrzeuge sowie nach der Anzahl des eingesetzten Reinigungspersonals und wird pro Stunde berechnet.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich gemäß Absatz 5 und 6.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach der Nutzungsdauer, der Zahl der Anlieferungs- beziehungsweise Abholungsvorgänge sowie nach gewähltem Volumen und der Abfallfraktion bemessen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „die Gebühren“ werden an den Anfang des Satzes gestellt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

#### **5. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Die bisherige Bezeichnung von § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze für Abfallbehälter“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 4 Absatz 2 zutreffen - für einen

- 80-Liter-MGB 18,80 Euro im Monat
- 120-Liter-MGB 28,20 Euro im Monat
- 240-Liter-MGB 56,40 Euro im Monat
- 770-Liter-MGB 180,95 Euro im Monat
- 1.100-Liter-MGB 258,50 Euro im Monat“

bb) Satz 3 wird zu Absatz 3 und der Schrägstrich wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Anerkannte Selbstkompostiererinnen und Selbstkompostierer sowie Nichthaushaltungen ohne Biotonne (unter Nachweis der Verwertung) erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 2,87 Prozent.“

dd) Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird Absatz 6 und die Angabe „30,01“ durch die Angabe „28,20“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird Absatz 7 und in Satz 1 das Wort „Müll-“ mit dem Wort „Restmüll-“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird Absatz 8 und die Wörter „werden die Gebühren über den Kaufpreis“ durch die Wörter „wird eine Gebühr“ ersetzt.

f) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Gebühr für die vorübergehende Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen auf angeschlossenen Grundstücken bemisst sich entsprechend § 3 Absatz 4 unter Ausschluss von Reinigungsleistungen.“

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird zu § 5 Absatz 1 und dieser neue Paragraph erhält die Bezeichnung „§ 5 Gebührensatz für Sonderleerungen“ und die Angabe „142,33“ wird mit der Angabe „136,60“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird zu § 5 Absatz 2 und die Angabe „142,33“ mit der Angabe „136,60“ sowie die Angabe „13“ mit der Angabe „10,20“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird zu § 5 Absatz 3 und die Angabe „142,33“ wird durch die Angabe „136,60“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird zu § 4 Absatz 5 und die Angabe „21,91“ wird durch die Angabe „21,79“ ersetzt.

h) Absatz 6 und 7 werden aufgehoben.

i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 bis 5 werden zu § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5 und dieser neue Paragraph erhält die Bezeichnung „§ 8 Gebührensätze auf den Wertstoffstationen, Kompostplätzen und der Umladestation“. In Satz 2 werden hinter das Wort „technischen“ die Wörter „oder eichrechtlichen“ eingefügt.

bb) Satz 6 und 7 werden zu § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 und es wird die Angabe „4,00“ mit der Angabe „5,00“ und die Angabe „11,00“ mit der Angabe „10,00“ ersetzt.

cc) Satz 8 wird gestrichen.

dd) Satz 9 wird zu § 8 Abs. 1 Satz 6 und die Wörter „aus Haushalten durch private Selbstanliefernde bei der Wertstoffstation Nordbeckenstraße“ werden durch die Wörter „in haushaltsüblichen Kleinmengen an die Wertstoffstationen in der Nordbecken- und Maybachstraße“ ersetzt.

ee) Satz 10 bis 12 werden zu § 8 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die Anlieferung von Bauschutt sowie unbelasteten Bodenaushub bei den Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße wird eine Pauschalgebühr von 15,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung von Gips, Asbestabfällen und Mineralfaserabfällen bei den Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße wird eine Pauschalgebühr von 20,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung an die Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße von Holz, das gefährliche Stoffe enthält wird eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.“

j) Absatz 9 wird zu § 8 Absatz 4. Der Satz 1 wird gestrichen, in Satz 2 die Angabe „m<sup>3</sup>“ durch das Wort „cbm“ ersetzt und in Satz 3 hinter das Wort „entgegengenommen“ die Wörter „(§ 7 Absatz 6 Abfallentsorgungssatzung)“ angefügt.

k) Absatz 10 wird zu § 8 Absatz 5.

l) Absatz 11 wird zu § 8 Absatz 6.

m) Absatz 12 wird zu § 8 Absatz 7.

n) Absatz 13 wird zu § 8 Absatz 8 und der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

## 6. Nach dem neuen § 5 werden folgende §§ 6 und 7 eingefügt:

### „§ 6

#### Gebührensätze bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen

(1) Für die vorübergehende Überlassung von Behältern für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Entsorgungsleistungen

	MGB-Größe (in Liter)	Restmüll, Wertstoff	Bio
Behälter ohne Leerung	120	-	8,23 Euro
	240	16,46 Euro	-
	770	64,15 Euro	-
	1.100	64,15 Euro	-
Behälter inklusive einmalige Leerung	120	-	11,77 Euro
	240	23,54 Euro	-
	770	86,87 Euro	-
	1.100	96,61 Euro	-
Zusätzliche Leerung eines Behälters	120	-	7,33 Euro
	240	14,66 Euro	-
	770	47,05 Euro	-
	1.100	67,22 Euro	-

Bei den Behältergrößen 120-240 Liter beträgt die zu bestellende Mindestbehälterzahl fünf Stück.

#### 2. Reinigungsleistungen bei Veranstaltungen

	Gebühr pro Stunde
Kehrmaschinen/LKW inkl. Fahrer	145,33 Euro
Kleinlastwagen inkl. Fahrer	84,41 Euro
Handtrupp Straßenreiniger	49,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern wird gemäß § 7 erhoben.

#### § 7 Gebührensätze für Abfallmulden und Pressbehälter

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Stadtgebiet Karlsruhe mit einem der folgenden Behältnisse setzen sich aus einer Grundgebühr, Transportgebühr sowie einer Entsorgungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr fällt auch am Aufstellungs- und Abholungstag an.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Umleermulde (5 cbm)

Grund- gebühr	Jahres- pauschale	Monats- pauschale	Mindest- pauschale (5 Tage)	Tages- pauschale
5 cbm	172,10 Euro	14,34 Euro	2,35 Euro	0,47 Euro

Transportgebühr bei Leerung	Einmalige Aufstellung/Abholung	Pro Leerung
5 cbm	117,20 Euro	51,50 Euro

2. Absetzmulde/Abrollcontainer (7 / 10 / 20 / 35 cbm)

Grund- gebühr	Jahres- pauschale	Monats- pauschale	Mindest- pauschale (5 Tage)	Tages- pauschale
7 cbm	301,60 Euro	25,13 Euro	4,13 Euro	0,82 Euro
10 cbm	461,80 Euro	38,48 Euro	6,32 Euro	1,26 Euro
20 cbm	724,60 Euro	60,38 Euro	9,92 Euro	1,98 Euro
35 cbm	761,30 Euro	63,44 Euro	10,42 Euro	2,08 Euro

Transportgebühr bei Leerung	Einmalige Aufstellung/Abholung	Pro Leerung
je Container	58,60 Euro	117,20 Euro

3. Presscontainer (müssen kundenseitig gestellt werden, Grundgebühr entfällt)

Transportgebühr bei Leerung	Einmalige Aufstellung/Abholung	Pro Leerung
	58,60 Euro	117,20 Euro

(2) Für Fahrten zu Entsorgungsorten (Transportziel) außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe über 50 Minuten Fahrzeit hinaus wird ein Zuschlag je angefangenen 15 Minuten Fahrzeit von 35,10 Euro berechnet. Fahrten zu Entsorgungsorten außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe werden nicht per Umleermulde angeboten.“

**7. Der bisherige § 5 wird § 9 und wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 bis 3 sowie § 6“ durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 4 Absatz 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 bis 3 und § 7“ ersetzt und hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8 und 10“ durch „§ 8 Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 bis 3 sowie nach § 6“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 7 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt

cc) In Satz 5 bis 7 wird jeweils nach dem Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 bis 3 und § 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8 und 9“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 bis 4“ ersetzt und hinter das Wort „Schlehert“ die Wörter „sowie auf die Wertstoffannahmestellen Maybach- und Nordbeckenstraße“ eingesetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 11“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.

**8. Der bisherige § 6 wird zu § 4 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:**

„(2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für Restmüllbehälter bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

- 80-Liter-MGB 16,73 Euro im Monat
- 120-Liter-MGB 25,09 Euro im Monat
- 240-Liter-MGB 50,19 Euro im Monat
- 770-Liter-MGB 180,95 Euro im Monat
- 1 100-Liter-MGB 258,50 Euro im Monat

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten.“

**9. Der bisherige § 7 wird § 10.**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister